

Abschiebung mit ärztlicher Hilfe

Sendemanuskript vom 30. 3. 2008

Autor: Torsten Reschke

Moderation:

Vor Kurzem haben wir hier in WESTPOL über eine Frau aus dem Kosovo berichtet, die abgeschoben werden soll, obwohl sie schwer psychisch krank und selbstmordgefährdet ist. Das verstößt gegen das Gesetz. Nur wer gesund und reisefähig ist, darf abgeschoben werden - medizinische Gutachten müssen das sicherstellen. WESTPOL hat hier nachgehakt und ist auf Fälle gestoßen, in denen es sich die Ausländerämter offenbar zu leicht machen. Immer wieder spielen dabei Gutachten eines umstrittenen Arztes aus Bonn eine Rolle. Seinen Namen dürfen wir aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht nennen. Seine zweifelhaften Praktiken und die Rolle der Behörden aber gehören in die Öffentlichkeit. Denn sie sind ein Skandal.

Sendetext:

Noch immer kann Familie Hakopyan aus Neuenrade im Sauerland nicht begreifen, was geschehen ist. Vater Albert Hakopyan ist schwer herzkrank, trotzdem wurden er und zwei seiner Kinder im letzten Herbst nach Armenien abgeschoben.

Dabei hatte die Amtsärztin des Märkischen Kreises noch im Sommer bei Vater Hakopyan "Herzschmerzen und Luftnot bei geringster Aufregung attestiert. Ihr klares Urteil: Der Patient ist nicht reisefähig. Normalerweise ein eindeutiges Abschiebehindernis.

Trotzdem holte die Ausländerbehörde dieses neue Attest ein. Sie beauftragte dafür einen externen Gutachter, einen Mediziner aus dem 130 km entfernten Bonn. Der bescheinigte dem Herzkranken Reisefähigkeit.

Untersucht hatte er Albert Hakopyan allerdings nie. Dem Familienvater ging es schon während des Fluges schlecht. Nach einer Woche in Armenien kehrte die Familie nach Deutschland zurück.

Albert Hakopyan musste sofort wieder ins Krankenhaus.

Für diese Tortur mitverantwortlich: der Gutachter aus Bonn ein Arzt, der mit Abschiebungen Geld verdient. Bei den Ausländerbehörden hat er 2004 in Schreiben ganz offensiv für seine Dienste geworben inklusive Preisliste. "Gerne" bietet er "eine Zusammenarbeit" an - bei "Begleitung von Zugriffen" und medizinischer "Begutachtung". Den Ausländerbehörden stellt er "mehr und schneller zum Abschluss gebrachte Fälle" in Aussicht.

Die Werbung hat Erfolg. Nach Westpol-Recherchen wird der Arzt immer wieder von Ausländerbehörden beauftragt, mit Gutachten wie im Fall Hakopyan. Der Flüchtlingsrat vermutet dahinter ein System:

O-Ton: Michael Gödde, Flüchtlingsrat NRW:

"Wir als Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen hören immer wieder von einer Vielzahl von Fällen bei denen dieser Arzt Flüchtlinge reisefähig schreibt, die nach Meinung vieler anderer Ärzte nicht reisefähig sind. Unserer Meinung nach steckt dahinter Methode der Ausländerbehörden, diesen Arzt zu beauftragen, weil sie wissen, dass er Ihnen die Gutachten verfasst, die sie brauchen, um Flüchtlinge abschieben zu können."

Über einen weiteren Fall hat Westpol vor kurzem berichtet: Familie Mrijaj aus Beckum. Mutter Liza Mrijaj soll abgeschoben werden. Doch sie ist schwer psychisch krank, Ärzte warnen in mehreren Gutachten vor Selbstmordgefahr halten sie für eindeutig nicht reisefähig.

Doch auch hier kommt der Bonner Arzt zu einem anderen Urteil: Er räumt die Selbstmordgefahr zwar ein, hält Liza Mrijaj aber als einziger Gutachter trotzdem für abschiebefähig.

Allerdings fällt er dieses Urteil sieben Monate, nachdem er die Frau untersucht hat. Darf ein Arzt so eine Selbstmordgefahr einschätzen? Westpol hat bei der Ärztekammer nachgefragt.

Frage:

"Ist es aus der Sicht der Ärztekammer Nordrhein in Ordnung, die Suizidgefahr ohne zeitnahe Untersuchung festzustellen?"

O-Ton: Dirk Schulenburg, Ärztekammer Nordrhein:

"Nein, eine akute Suizidgefahr kann selbstverständlich nur in der akuten Situation beurteilt werden."

Auch die Vorgabe des Innenministeriums für die Überprüfung der Reisefähigkeit von Flüchtlingen ist eindeutig. Dieser Frage sei im Rahmen einer persönlichen Untersuchung nachzugehen.

Doch der umstrittene Arzt setzt sich darüber hinweg und urteilt nach Aktenlage. Die Ausländerbehörden lassen ihn gewähren. Im Fall Hakopyan hat der Arzt den Patienten gar nicht untersucht, im Fall Mrijaj das entscheidende Gutachten ohne aktuelle Untersuchung verfasst.

Westpol bittet zwei renommierte Experten, dieses Attest zu prüfen. Eva van Keuk, Gutachterin der Psychotherapeutenkammer NRW und den Arzt für Psychotherapie Hans Wolfgang Gierlichs, der Frau Mrijaj selbst untersucht hat.

O-Ton: Dr. Hans Wolfgang Gierlichs, Arzt für psychotherapeutische Medizin:

"Eine aktuelle Einschätzung auf dem Boden einer unvollständigen alten Untersuchung ohne eine neue Untersuchung abzugeben, halte ich für hoch problematisch. Ich denke, das grenzt an einen Kunstfehler."

O-Ton: Eva van Keuk, Gutachterin Psychotherapeutenkammer NRW:

"Ganz ehrlich, wenn mir so ein Gutachten zur Supervision vorgelegt werden würde, was öfter passiert im Rahmen der Fortbildung, würde ich - glaube ich - einen Kollegen, der mir so etwas vorlegt, vorsichtig fragen wollen, ob er offen, ganz offen, ergebnisoffen an eine solche Begutachtung rangeht oder, ob nicht eventuell eine voreingenommene Haltung vorherrscht und es geht dann doch mehr darum ein bestimmtes Ergebnis irgendwie zu begründen."

Wie kann es sein, dass ein Mediziner, der nicht einmal Facharzt ist, solche Gutachten schreiben darf? Das Ausländerrecht macht es möglich.

Ist eine Abschiebung einmal entschieden, geht es nur noch um die Frage, ob ein Flüchtling reisefähig ist oder nicht. Häufige Praxis: Die Behörden beauftragen damit irgendeinen Mediziner ihres Vertrauens, dessen Gutachten dann entscheidend ist. Oft ist es der umstrittene Arzt aus Bonn.

Seine Tätigkeit ist auch bei der Bundespolizei schon negativ aufgefallen. Nach einer Abschiebung am Düsseldorfer Flughafen, bei der der Arzt einen türkischen Flüchtling im Gang zu den Toilettenräumen untersucht und für reisefähig erklärt hat, wird er zum Kritikgespräch gebeten. In einem internen Bericht der Bundespolizei an die vorgesetzte Behörde heißt es wörtlich, dass:

"(...) die gezeigte Vorgehensweise indiskutabel ist, keinesfalls akzeptiert wird und zukünftig zu unterbleiben hat."

Westpol hat den Arzt gebeten, vor der Kamera Stellung zu nehmen. Er hat abgelehnt, bestreitet alle Vorwürfe. Schriftlich erklärt er: Ein Vorfall am Flughafen sei ihm unbekannt. Auch die Kritik an seiner Qualifikation weist er zurück, hält sich auch ohne Facharztausbildung für fähig, über die Reisetauglichkeit von Flüchtlingen zu entscheiden.

Beschwerden über den Bonner Mediziner sind der Ärztekammer seit Jahren bekannt. Bislang hat sie allerdings nichts gegen ihn unternommen...

O-Ton: Dirk Schulenburg, Ärztekammer Nordrhein:

"Als Ärztekammer beurteilen wir dieses Verhalten gleichwohl als berufsethisch problematisch. Grundsätzlich besser wäre es, die Gesamtsituation zu berücksichtigen, nicht allein die Reisetauglichkeit oder Flugtauglichkeit von Personen festzustellen."

Westpol hat mehrfach im NRW-Innenministerium um Interviews in diesem Fall gebeten. Doch das Haus von Ingo Wolf wollte sich nicht vor der Kamera äußern, lobt aber in einem internen Schreiben von 2005 die Zusammenarbeit mit dem umstrittenen Mediziner. Seit fast drei Jahren prüft das Ministerium die Mitwirkung von Ärzten bei Abschiebungen, immer noch liegen keine Ergebnisse vor.

Die Grünen wollen nicht länger warten und fordern schon jetzt:

O-Ton: Monika Düker, B'90/Grüne, Landtagsabgeordnete:

"Wir brauchen hier neue Standards, und zwar verbindliche Standards, damit die Ausländerbehörden hier nicht zu solchen Methoden greifen, einen Arzt zu beauftragen, der dann im Grunde jedem so eine Bescheinigung ausstellt und sagt: mir geht es nur darum, jemand lebend von A nach B zu transportieren und dem dazu jedes Mittel recht ist."

Das Innenministerium will von einer Änderung der Vorgaben bislang nichts wissen. Doch mehr Schutz für Flüchtlinge wie Adalbert Hakopyan tut not. Gefordert ist Sachverstand von Fachmedizinern und mehr Kontrolle. Denn der Staat hat eine große Verantwortung, auch gegenüber Flüchtlingen.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
09. APR. 2008
Abt. No.



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
An den
Vorsitzenden des Innenausschuss
Herrn Winfried Schittges MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE
VORLAGE
14/ 1737
A8

7. April 2008
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.10-03-5

AR Hartwig
Telefon 0211 871-2396
Fax 0211 871-162396
Bernd.Hartwig@im.nrw.de

15
2214

Sitzung des Innenausschusses am 10. April 2008

TOP 4 „Abschiebung mit ärztlicher Hilfe“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich den gewünschten schriftlichen Bericht der Landesregierung zum TOP 4 „Abschiebung mit ärztlicher Hilfe“.

Ich bitte Sie, diesen an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingo Wolf MdL

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

„Abschiebung mit ärztlicher Hilfe“

Bericht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Sitzung des Innenausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 10.04.2008

Der Bericht bezieht sich auf die gleichlautende Sendung des WDR (Westpol) am 30.03.2008. Darin wird über Gutachten eines „umstrittenen Arztes aus Bonn“ berichtet, die dieser im Zusammenhang mit Abschiebungen von Flüchtlingen erstatte. Zur Dokumentation verwies Westpol in dieser Sendung auf zwei Fälle:

- Zum einen wurde auf den Fall der Familie H. aus Neuenrade im Sauerland verwiesen. Der Vater sei, obwohl schwer herzkrank, zusammen mit zwei Kindern im letzten Herbst nach Armenien abgeschoben worden. Nach einer Woche sei er zurückgekehrt und stationär aufgenommen worden.
- Zum andern wurde die drohende Abschiebung der ausreisepflichtigen Frau M. aus Beckum angesprochen. Über diesen Fall hatte Westpol bereits in einer Sendung am 09.03.2008 berichtet.

Zum richtigen Verständnis und zur Bewertung dieser Fälle sind über die Berichterstattung von Westpol hinaus ergänzende Informationen erforderlich.

1. Zu Herrn H.:

Herr H. reiste am 26.11.2001 als Einzelperson in das Bundesgebiet ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF -) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Neben politischen Gründen wurde von ihm in der Anhörung auch der durch einen bereits vor der Einreise erlittenen Schlaganfall angegriffene Gesundheitszustand angeführt. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 22.01.2002 ab und forderte Herrn H. unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf; Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Die dagegen erhobene verwaltungsgerichtliche Klage blieb erfolglos. Der Antrag vom 25.10.2006 auf Abänderung des Bescheids wurde vom Bundesamt am 15.02.2007 zurückgewiesen. Den im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gestellten Antrag wegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisses hat das VG Arnsberg mit Beschluss vom 26.10.2007 abgelehnt.

In den Verfahren hatte sich Herr H. ebenso wie die einzeln nachgekommenen Kinder und seine zuletzt am 06.05.2007 eingereiste Ehefrau als armenischer Staatsangehöriger ausgegeben. Für Herrn H. lag seit dem 19.09.2005 ein von armenischen Behörden ausgestelltes Heimreisedokument vor.

Im Jahre 2007 befand sich Herr H. mehrfach in stationärer Behandlung. Ein Krankenhausarzt bestätigte zuletzt am 12.06.2007, dass keine aktuellen Anzeichen von Herzinsuffizienz vorliegen würden. Ohne Berücksichtigung dieses Entlassungsberichtes stellte ein Arzt des Gesundheitsamtes am 27.06.2007 eine eigene Diagnose und bescheinigte ausdrücklich auf der Grundlage von Angaben der Tochter zum Vorhandensein einer Psychose das Vorliegen von Reiseunfähigkeit. Daraufhin sah sich der Landrat des Märkischen Kreises als für die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen zu-

ständige Ausländerbehörde veranlasst, zu allen vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen die Bewertung eines weiteren Arztes einzuholen. Zu diesem Zweck wandte sich die Behörde an den in der Westpol-Sendung erwähnten Arzt aus Bonn. Dieser führte in seiner Stellungnahme vom 24.08.2007 nachvollziehbar aus, welche Risiken im Zusammenhang mit einer Abschiebung bestünden und welche Vorkehrungen (einschließlich einer ärztlichen Begleitung während der gesamten Maßnahme bis zum Zielflughafen) zu treffen seien. Die definitive Entscheidung zur Reisefähigkeit sollte ein Arzt am Abschiebetag treffen.

Die Abschiebung von Herrn H. sowie einer gleichfalls ausreisepflichtigen volljährigen Tochter und eines 16jährigen Sohnes wurde am 26.10.2007 durchgeführt, nachdem unmittelbar zuvor ein weiterer Arzt die Flugreisefähigkeit des Betroffenen bestätigt hatte. Die Maßnahme wurde unter Mitgabe eines Medikamentendepots und einer Finanzierungszusage für eine zweijährige medikamentöse Versorgung im Heimatland mit ärztlicher Begleitung durchgeführt.

Bei seiner Ankunft in Armenien offenbarte Herr H. gegenüber den dortigen Behörden plötzlich seine russische Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines 2006 ausgestellten Nationalpasses. Dies veranlasste die armenischen Behörden, die Einreise zu verweigern; die Familie war deshalb von der Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen.

2. Zu Frau M.:

Der Fall der Frau M. war bereits Gegenstand einer Westpol-Sendung vom 09.03.2008. Bei ihr handelt es sich um eine abgelehnte Asylbewerberin aus dem Kosovo, deren erster Asylantrag im Jahre 1998 rechtskräftig abgelehnt worden war. Die Familie reiste daraufhin im Jahre 2000 unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel wieder in die Heimat aus. 2003 erfolgte die Wiedereinreise der Frau M., die einen Asylfolgeantrag ohne Erfolg einreichte. Aufgrund einer in dem ablehnenden Bescheid des (damaligen) Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtling vom 05.03.2003 enthaltenen Abschiebungsandrohung ist sie vollziehbar ausreisepflichtig. Rechtsmittel der Betroffenen sind insoweit ohne Erfolg geblieben. Durch das Bundesamt und die bestätigenden verwaltungsgerichtlichen Bewertungen wurde festgestellt, dass zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse auch aus gesundheitlichen Gründen nicht vorliegen. Daran ist nach § 42 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz der Landrat des Kreises Warendorf als zuständige Ausländerbehörde gebunden. Auch die Härtefallkommission sah sich im Jahre 2006 nicht in der Lage, ein Ersuchen bzw. eine Empfehlung auszusprechen.

Mit Beschluss vom 28.03.2008 hat das Verwaltungsgericht Münster auch den erneut im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gestellten Antrag der Frau M. und einer Tochter auf Untersagung der Abschiebung in den Kosovo und Ausstellung einer Duldung abgelehnt. Frau M. hatte sich in ihrem Antrag auf eine im Falle der Abschiebung bestehende Gesundheitsgefährdung und mögliche Suizidgefahr berufen. Die Antragstellerin hatte insoweit drei gutachterliche Stellungnahmen eines Facharztes vorgelegt. Das Verwaltungsgericht hat sich mit dem Aussagewert dieser Gutachten auseinander gesetzt, kommt aber zusammenfassend zu dem Ergebnis, damit sei *„in Würdigung der von der Antragstellerseite vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen nicht festzustellen, dass die Antragstellerin zu 1. auf Grund ihrer Erkrankungen nicht reisefähig ist“*.

Das Verwaltungsgericht verweist auf einen Entlassungsbericht der LWL-Klinik vom 06.11.2007, wonach Frau M. in ausreichend stabilisierter Verfassung nach Hause entlassen wurde und Suizidgedanken glaubhaft verneint worden seien. Außerdem setzt sich das VG mit einer von dem in der Westpol-Sendung angesprochenen Bonner Arzt ausgestellten Bescheinigung vom 16.01.2008 auseinander, nach der Frau M. unter Beachtung von ergänzenden Maßnahmen (u. a. Arztbegleitung) als reisefähig einzustufen sei. Dazu heißt es in dem Beschluss:

„Das Gericht hat keine Bedenken, diese ärztliche Stellungnahme seiner Entscheidung als tragend zugrunde zu legen. Dabei hat das Gericht bereits in seinem den Beteiligten bekannten Beschluss gleichen Rubrums vom 14. August 2007 - 5 L 490/07 - ausgeführt, dass es die Einwendungen der Antragstellerseite gegen die Kompetenz dieses Arztes nicht teilt, weil dieser als Arzt im Rettungsdienst über die notwendige Sachkunde verfügt, um die Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1) beurteilen zu können. Hieran hält das Gericht bekräftigend fest. Die Ausführungen des Arztes in der genannten Stellungnahme sind ausführlich, umfassend und plausibel und damit insgesamt auch überzeugend.“

Das Verwaltungsgericht Münster kommt daher in seinem Beschluss zu folgendem Ergebnis: *„In Würdigung aller zu berücksichtigenden Umstände hat das Gericht deshalb im Ergebnis keine Zweifel, dass inlandsbezogene Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen im Fall der Antragstellerin zu 1) nicht vorliegen.“*

Es hält abschließend fest, *„dass angesichts der Vielzahl der bereits vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen auch keine Verpflichtung des Antragsgegners bestand, weitere Begutachtungen der Antragstellerin zu 1. vornehmen zu lassen,...“*.

Zugleich verneint das VG das Bestehen eines rechtlichen Abschiebehindernisses auch unter Berücksichtigung von Art. 6 GG und von Art. 8 EMRK.

3. Weitere Anmerkungen zum Sachverhalt

In dem Bericht von Westpol wird auch die Abschiebung eines türkischen Staatsangehörigen über den Flughafen Düsseldorf erwähnt, der von dem Arzt aus Bonn im Gang zu den Toilettenräumen untersucht und für reisefähig erklärt worden sei. Dies habe der Bundespolizei Anlass zu einem Kritikgespräch mit dem Arzt gegeben.

Die Darstellung von Westpol trifft so nicht zu. In dem zu Grunde liegenden Fall wurde der Betroffene nach Erreichen des Flughafens aufgrund eines dringenden Bedürfnisses durch Angehörige der Bundespolizei zunächst ohne das sonst übliche Übernahmeprocedere in die Toilettenräume geführt. Die eingehende körperliche Durchsuchung (nicht Untersuchung) wurde aufgrund der räumlichen Nähe unmittelbar im Anschluss an den Gang zur Toilette (nicht etwa im Toilettengang) durchgeführt. Noch im Gewahrsamsbereich untersuchte der Bonner Arzt in Anwesenheit der durchsuchenden Beamten und Polizeibegleiter den Betroffenen, um dessen Flugtauglichkeit zu überprüfen.

Anlass für das von Westpol genannte Kritikgespräch der Bundespolizei mit dem Arzt war die hier ohne Absprache erfolgte Nutzung von Räumlichkeiten der Bundespolizei

bzw. der ohne vorherige Zustimmung erfolgte Zutritt zum Rückführungs- und Gewahrsamsbereich. Die Bundespolizei hat dabei die fachliche Kompetenz des Arztes nicht in Frage gestellt.

Weiterhin wird in dem Bericht von Westpol ein Schreiben des Innenministeriums aus dem Jahre 2005 angesprochen, in dem die Zusammenarbeit mit dem umstrittenen Mediziner gelobt worden sein soll.

Mit diesem Hinweis wird vermutlich auf einen Erlass des Innenministeriums vom 07.09.2005 abgestellt. Mit diesem Erlass war den Ausländerbehörden ein Vermerk mit den Ergebnissen einer ersten Evaluierung des im Auftrag der Innenministerkonferenz zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungen gemeinsam mit den Ärztekammern entwickelten „Informations- und Kriterienkataloges“ übersandt worden. Darin waren die Erfahrungsberichte der Ausländerbehörden zu der Frage, ob sich die Bereitschaft der Ärzteschaft zur Mitwirkung in Abschiebeangelegenheiten, insbesondere auch zur Prüfung und Attestierung der Flugreisetauglichkeit, geändert habe, ausgewertet worden. Es handelt sich daher nicht um eine Belobigung des Arztes durch das Innenministerium, sondern nur um eine zusammenfassende Wiedergabe von Einschätzungen der Ausländerbehörden im Rahmen der vom Innenministerium vorgenommenen Evaluierung.

Ergänzend ist zu berichten, dass die Ärztekammer Nordrhein dem Innenministerium mitgeteilt hat, sie sei den bei ihr zu dem Bonner Arzt eingegangenen Beschwerden - u. a. des Flüchtlingsrats NRW e. V. - nachgegangen. Es seien schriftliche Stellungnahmen eingeholt und darüber hinaus auch ein ausführliches Gespräch mit dem Arzt bei der Ärztekammer Nordrhein geführt worden. Der Arzt habe sich zu den Vorgängen und zu seiner ärztlichen Tätigkeit (Form seiner Berufsausübung und Information gegenüber Dritten) sowie zu seinen Bescheinigungen im Rahmen von Abschiebungen schlüssig und nachvollziehbar eingelassen und mögliche Bedenken ausgeräumt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann das Innenministerium den zuständigen kommunalen Ausländerbehörden keine Weisung in Einzelfällen erteilen, welchen Arzt sie im konkreten Fall mit einer Überprüfung gesundheitlicher Abschiebungshindernisse zu beauftragen hat. Aus diesem Grunde hat das Innenministerium den Ausländerbehörden weder von der Mitwirkung des Bonner Arztes abgeraten noch diesen oder andere Ärzte empfohlen.